

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nottleben

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat Nottleben in seiner Sitzung am 22.02.2000 die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.1994, Eingangsbestätigung vom 22.08.1994, veröffentlicht am 01.10.1994, in der Neufassung vom 02.02.1999 mit Beschluß Nr.: 4/99, veröffentlicht am 10.03.1999, wie folgt beschlossen.

§ 1 1. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nottleben in der Neufassung vom 02.02.1999, veröffentlicht am 10.03.1999 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten die folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-----------------|
| ■ der ehrenamtliche Bürgermeister | 970,00 DM/Monat |
| ■ der ehrenamtliche Beigeordnete erhält
gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 ThürKO | 330,00 DM/Monat |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29. April 1999 in Kraft.

Nottleben, den 22.03.2000


Pfannmöller
Bürgermeister

